



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 22. Juni 2024

Nr. 25

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Kennzeichnung von Wanderwegen S. 253 – Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Marc Lohmann) S. 254 – Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Matthias Kube) S. 254 – Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Matthias Fischer) S. 254

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über

das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung S. 254 – Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises S. 256 – Bekanntmachung des Regionalverbands Ruhr S. 256 – Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung S. 257 – Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein S. 258 – Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein S. 259 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 259 – Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 259

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 259

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANTTMACHUNGEN

338. Kennzeichnung von Wanderwegen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 11.06.2024
51.01.05-010

Auf Antrag der SGV Marketing GmbH, Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg vom 11. Juni 2024 lasse ich hiermit gemäß § 20 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) vom 22. Oktober 1986 (GV NRW, S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (LNatSchG NRW) vom 15. November 2016 (GV NRW S. 934) das Folgende Markierungszeichen für die Markierung der „Wäller Runde“ in Hilchenbach zu:



Das Markierungszeichen zeigt in einem Quadrat auf weißem Grund in schwarzer Farbe die beiden ineinander übergehenden Großbuchstaben W und R, wobei das R in eine in schwarzer Farbe gehaltene Schleife übergeht, die die beiden Großbuchstaben fast vollständig in einem Kreis umgibt.

(141)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 253

**339. Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern (Marc Lohmann)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 11.06.2024
66.26.57-08.362-2024-1

Mit Wirkung zum 01.07.2024 wird Herr Marc Lohmann für die Dauer von sieben Jahren erneut zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Hochsauerlandkreis 11 bestellt. Der Kehrbezirk umfasst aus der Stadt Meschede die Ortsteile Freienohl, Olpe, Berge und Wennemen sowie aus der Stadt Eslohe den Ortsteil Wenholthausen.

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 254

**340. Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern (Matthias Kube)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 11.06.2024
66.26.57-08.363-2024-1

Mit Wirkung zum 01.08.2024 wird Herr Matthias Kube für die Dauer von sieben Jahren erneut zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Hochsauerlandkreis 28 bestellt. Der Kehrbezirk umfasst die Marsberger Stadtteile Meisenberg, Gansau und Heidenberg sowie die zugehörigen Stadtbezirke Obermarsberg, Giershagen, Erlinghausen, Leitmar, Canstein, Udorf, Heddinghausen und Borntosten.

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 254

**341. Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern (Matthias Fischer)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 12.06.2024
66.26.57-08.364-2024-1

Mit Wirkung zum 01.07.2024 wird Herr Matthias Fischer für die Dauer von sieben Jahren erneut zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Soest 23 bestellt. Der Kehrbezirk umfasst teilweise die Stadt Wickede-Ruhr, teilweise Wickede Wiehagen sowie die Ortsteile Wickede-Wimbern und Wickede-Echthausen komplett.

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 254



**Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

**342. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a
der Neunten Verordnung zur Durchführung des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung
über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)
i. V. m. § 10 Abs. 7 und 8 Bundes-Immissions-
schutzgesetz (BImSchG) über die Erteilung einer
immissionsschutzrechtlichen Genehmigung**

Kreis Siegen-Wittgenstein Siegen, 22.06.2024
Der Landrat
- Amt für Immissionsschutz
und Kreislaufwirtschaft –
70.1-970.0008/24/1.6.2

Der Kreis Siegen-Wittgenstein hat der Firma JUWI GmbH, Energie-Allee 1 aus 55286 Wörrstadt, gemäß §§ 4, 16, 16b Abs. 8 und 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz

die Genehmigung zur wesentlichen Änderung von vier Windenergieanlagen in 57234 Wilnsdorf an den folgenden Standorten erteilt:

WEA 01: Gemarkung: Rudersdorf, Flur: 17, Flurstück: 6,
WEA 02: Gemarkung: Gernsdorf, Flur: 10, Flurstück: 1,
WEA 03: Gemarkung: Gernsdorf, Flur: 10, Flurstück: 28,
WEA 04: Gemarkung: Wilgersdorf, Flur: 10, Flurstück: 46.

Gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung umfasst den verfügbaren Teil des Bescheides sowie die Rechtsbehelfsbelehrung.

Der **verfügende Teil** der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung lautet:

Die Genehmigung umfasst

- Den geänderten Betrieb von vier Windkraftanlagen
Fabrikat: Vestas Wind Systems A/S
Typ: Vestas V150-5.6/6.0 MW (mit Hybridturm
CHT und Stahlrohturm LDST sowie Fundament und Sägezahnhinterkante)

in 57234 Wilnsdorf, WEA 01: Gemarkung: Rudersdorf, Flur: 17, Flurstück: 6, WEA 02: Gemarkung: Gernsdorf, Flur: 10, Flurstück: 1, WEA 03: Gemarkung: Gernsdorf, Flur: 10, Flurstück: 28, WEA 04: Gemarkung: Wilgersdorf, Flur: 10, Flurstück: 46, an den Standorten mit folgenden Koordinaten:

Anlagennummer:	Koordinaten in ETRS89/UTM:	Höhe NHN:
WEA 01	Ost: 32 442437 Nord: 5631233	517,9 m
WEA 02	Ost: 32 442880 Nord: 5631252	522,2 m
WEA 03	Ost: 32 443334 Nord: 5631701	508,8 m
WEA 04	Ost: 32 442271 Nord: 5630826	505,94 m

mit den jeweiligen Abmessungen

Naben-Höhe: WEA 01 = 169,00 m über Grund
WEA 02 / WEA 03 / WEA 04 =
148,00 m über Grund

Gesamthöhe: WEA 01 = 244,00 m
WEA 02 / WEA 03 / WEA 04 =
223,00 m

Rotor-Durchmesser: 150,00 m
(3-Blatt-Rotor, pitchgeregelt)

und einer Anlagenleistung (elektrische Nennleistung) von max. 6.000 kW;

- den Betrieb der errichteten Anlagen in der Zeit von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

Der Bescheid enthält Auflagen, sonstige Nebenbestimmungen und Hinweise zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im Hinblick auf Belange des Immissionsschutzes und zur Bauausführung.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seine Begründung können vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen, d. h. in der Zeit ab

**Montag, den 24.06.2024 bis einschließlich
Freitag, den 05.07.2024**

bei der folgenden Stelle während der Dienstzeit (08.00 Uhr bis 16.00 Uhr) eingesehen werden:

beim **Kreis Siegen-Wittgenstein**, Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen, Raum 105 nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei

- Herrn Matthias Becher, Tel.: 0271 – 333-2064,
- Frau Lea Kringe, Tel.: 0271 – 333-2067 oder,
- Herrn Andreas Jung, Tel.: 0271 – 333-2065.

Alternativ kann ein Termin auch unter immissionschutz@siegen-wittgenstein.de vereinbart werden. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.siegen-wittgenstein.de.

Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Einwendenden bzw. Dritten als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende **Rechtsbehelfsbelehrung**:

Gegen diesen Bescheid und die Festsetzung der Gebühren kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich:

Die Klage kann schriftlich erhoben werden. Die Anschrift lautet: Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster. Der Klage soll dieser Bescheid im Original oder in Kopie beigelegt werden.

2. Auf elektronischem Weg:

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform

zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Klage vor Fristablauf eingeht oder vorgebracht wird.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gemäß § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) müssen sich die Beteiligten vor dem Oberverwaltungsgericht durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen unter den dort genannten Voraussetzungen vor dem Oberverwaltungsgericht als Bevollmächtigte zugelassen.

Hinweise:

- Durch das Zweite Gesetz zum Bürokratieabbau in NRW (Bürokratieabbaugesetz II) ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren in NRW weitestgehend abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten steht es Ihnen frei, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage ausgeräumt werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.
- **Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (www.ovg.nrw.de)**
- Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat eine Anfechtungsklage gegen die Festsetzung der Gebühren keine aufschiebende Wirkung, so dass der festgesetzte Betrag auch im Falle der Klage innerhalb der angegebenen Frist zu zahlen ist.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw.de.

Rechtsbehelfsbelehrung für im Genehmigungsverfahren nicht beteiligte Dritte

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68, 70 VwGO innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Siegen-Wittgenstein, Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen erhoben werden.

Im Auftrag
gez. L. Kringe

(804)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 254

343. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausses

Stadt Erwitte Erwitte, 12.06.2024
-Der Bürgermeister –
Fachdienst Personal, Organisation

Der Dienstaussweis Nr. 115 ausgestellt am 19.12.2023 von der Stadt Erwitte auf den Namen Niklas Thiele ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag
gez. Schacht

(53) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 256

344. Bekanntmachung des Regionalverbands Ruhr

Regionalverband Ruhr Essen, 13.06.2024

Die 14. Sitzung der Verbandsversammlung findet am

**Freitag, 28. Juni 2024 – 10:00 Uhr –
im Plenarsaal**

Kronprinzenstr. 35/Erdgeschoss, 45128 Essen

statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Formalia
- 1.1 Genehmigung der Niederschrift
- 1.2 Um- und Nachbesetzung in Gremien und Aufsichtsräten
- 1.2.1 Antrag der AfD-Fraktion
Benennung von sachkundigen Bürgern
- 1.2.1.1 Antrag der AfD-Fraktion
Benennung von sachkundigen Bürgern
2. Aktuelles
- . **Angelegenheiten nach Landesplanungsgesetz**
3. Vorlagen der Bezirksregierungen
4. Vorlagen aus dem Planungsausschuss
5. Vorlagen aus dem Ausschuss für Mobilität
6. Fraktionsanträge
7. Anfragen und Mitteilungen
- 7.1 Anfragen
- 7.2 Mitteilungen
- . **Angelegenheiten nach RVR-Gesetz**
8. Vorlagen aus dem Ausschuss für Wirtschaft und Beteiligungen
- 8.1 Angelegenheiten der TouristikEisenbahnRuhrgebiet GmbH (TER)
- Bürgerschaftsübernahme für den Anteil der Bundesmittel des Eisenbahn-Bundesamtes - EBA (50 % der förderfähigen Kosten) für die Ersatzinvestition der Gleiserneuerung zwischen km 64,07 und 66,0 der Strecke Hattingen - Wengern-Ost
- 8.2 Angelegenheiten der Business Metropole Ruhr GmbH
- Überplanmäßige Mittelbereitstellung im Jahr 2024 zur Erhöhung des Betriebskostenzuschusses an die Business Metropole Ruhr GmbH (BMR) aufgrund der Übernahme der zusätz-

lichen Aufgabe „Etablierung einer internationalen Gesundheitsmarke Ruhr (International Accelerator Health.RUHR - IAH.R)“ und Fortführung dieser Aufgabe sowie der Aufgabe der Wirtschaftskonferenz Ruhr in den Jahren 2025 und 2026

- 8.3 Angelegenheiten der Ruhrwind Herten GmbH
- Verkauf der vom RVR gehaltenen Anteile an die Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH
- 8.4 Angelegenheiten der Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH
- Erweiterung der Einstandspflichterklärung für die Zentraldeponie Emscherbruch (ZDE)
- 8.5 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH
- Sanierung des Solebades im Revierpark Vonderort
- 8.6 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz
9. Vorlagen aus dem Planungsausschuss
10. Vorlagen aus dem Ausschuss für Mobilität
- 10.1 Regionales Radwegenetz für die Metropole Ruhr
Hier: Integration des Freizeitnetzes in das regionale Radwegenetz
- 10.2 Regionales Aktionsprogramm Parkraum in der Metropole Ruhr
11. Vorlagen aus dem Ausschuss für Klima, Umwelt und Ressourceneffizienz
12. Vorlagen aus dem Ausschuss für Kultur, Sport und Vielfalt
13. Vorlagen aus dem Ausschuss für Digitalisierung, Bildung und Innovation
14. Vorlagen aus dem Betriebsausschuss RVR Ruhr Grün
15. Vorlagen aus dem Rechnungsprüfungsausschuss
16. Vorlagen ohne Fachausschussbeteiligung
- 16.1 Benennung eines Mitgliedes des Artistic Board der Manifesat 16 Ruhr gGmbH
- 16.2 URBANE34
- 16.3 Bekanntgabe der in der Zeit vom 01.10.2023 - 31.12.2023 für das Haushaltsjahr 2023 genehmigten Haushaltsüberschreitungen
- 16.4 Bekanntgabe der in der Zeit vom 01.01.2024 - 31.03.2024 für das Haushaltsjahr 2024 genehmigten Haushaltsüberschreitungen
- 16.5 Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 KommVO NRW (2023 nach 2024)
17. Fraktionsanträge/Resolutionen
- 17.1 Präsenz der Metropole Ruhr in Brüssel stärken
18. Anfragen und Mitteilungen
- 18.1 Anfragen
- 18.1.1 Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Sperrung der S6-Strecke zwischen Essen und Ratingen
- 18.1.2 Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Aktueller Sachstand Wischlingen
- 18.2 Mitteilungen

B) Nichtöffentlicher Teil

Angelegenheiten nach RVR-G

- 19. Vorlagen ohne Fachausschussbeteiligung
- 20. Vorlagen mit Fachausschussbeteiligung
- 20.1 Dringlichkeitsentscheidung - Ausübung eines Vorkaufsrechts
- 21. Vorlagen ohne Fachausschussbeteiligung
- 21.1 Anfragen
- 21.2 Mitteilungen

Dr. Frank Dudda

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(496) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 256

345. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung

Kreis Siegen-Wittgenstein Siegen, 22.06.2024
Der Landrat
– Amt für Immissionsschutz
und Kreislaufwirtschaft –
70.1-970.0005/23/1.6.2

Der Kreis Siegen-Wittgenstein hat der Firma Windpark Burbach GmbH, Gustav-Weißkopf-Str. 3, 27777 Ganderkesee, gemäß §§ 4, 6, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windkraftanlagen in der Gemeinde Burbach sowie einer Windkraftanlage in der Gemeinde Wilnsdorf an den folgenden Standorten erteilt:

WEA 1: Gemarkung: Gilsbach, Flur: 3, Flurstück: 174
WEA 2: Gemarkung: Gilsbach, Flur: 3, Flurstück: 169
WEA 3: Gemarkung: Gilsbach, Flur: 3, Flurstück: 161
WEA 5: Gemarkung: Wilden, Flur: 40, Flurstück: 30

Gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung umfasst den verfügbaren Teil des Bescheides sowie die Rechtsbehelfsbelehrung.

Der **verfügbare Teil** der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung lautet:

Die Genehmigung umfasst:

1. die Errichtung von zwei Windkraftanlagen (WKA) an den Standorten mit folgenden Koordinaten
Fabrikat: VESTAS
Typ: V162 mit 6,2 MW elektr. Nennleistung
Naben-Höhe: 119,00 m über Grund
Rotor-Durchmesser: 162,00 m (3-Blatt-Rotor, pitchgeregelt)
Gesamthöhe der Anlage: 200,00 m über Grund

Anlagennummer:	Koordinaten in ETRS89/UTM:
WEA 1	Ost: 435113 Nord: 5627108
WEA 2	Ost: 435225 Nord: 5626764

2. die Errichtung von einer Windkraftanlage am Standort mit folgenden Koordinaten

Fabrikat: VESTAS
Typ: V162 mit 5,6 MW elektr. Nennleistung
Naben-Höhe: 148,00 m über Grund
Rotor-Durchmesser: 162,00 m (3-Blatt-Rotor, pitchgeregelt)
Gesamthöhe der Anlage: 229,00 m über Grund

Anlagennummer:	Koordinaten in ETRS89/UTM:
WEA 3	Ost: 435851 Nord: 5626840

3. die Errichtung von einer Windkraftanlage am Standort mit folgenden Koordinaten

Fabrikat: VESTAS
Typ: V162 mit 6,2 MW elektr. Nennleistung
Naben-Höhe: 169,00 m über Grund
Rotor-Durchmesser: 162,00 m (3-Blatt-Rotor, pitchgeregelt)
Gesamthöhe der Anlage: 250,00 m über Grund

Anlagennummer:	Koordinaten in ETRS89/UTM:
WEA 5	Ost: 436476 Nord: 5626798

4. die Herrichtung von Fundamenten, Kranstellflächen, Turmzufahrten, Kranbetriebsflächen, interne Verkabelung im Windpark sowie Montage- und Lagerflächen an WEA 1, WEA 2, WEA 3 und WEA 5 zuzüglich Anbindungen an vorhandene sowie auszubauende Wege in dem in den Antragsunterlagen dargestellten Umfang
5. den Betrieb der errichteten Anlagen in der Zeit von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr

Der Bescheid enthält Auflagen, sonstige Nebenbestimmungen und Hinweise zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im Hinblick auf Belange des Immissionsschutzes, zum Natur- und Artenschutzrecht, zum Forstrecht, zur Bauausführung, zum Brandschutz, zur Wasser- und Abfallwirtschaft, zum Bodenschutzrecht, zum Luftverkehrsrecht, zu Belangen der Bundeswehr und zu Belangen des Arbeitsschutzes.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seine Begründung können vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen, d. h. in der Zeit ab

Montag, den 24.06.2024 bis einschließlich Montag, den 08.07.2024

bei der folgenden Stelle während der Dienstzeit (08.00 Uhr bis 15.00 Uhr) eingesehen werden:

beim **Kreis Siegen-Wittgenstein**, Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen, Raum 105 nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei

- Herrn Matthias Becher, Tel.: 0271 – 333-2064,
- Herrn Dominik Weber, Tel.: 0271 – 333-2066 oder
- Herrn Andreas Jung, Tel.: 0271 – 333-2065.

Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber jedermann als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende **Rechtsbehelfsbelehrung**:

Gegen diesen Bescheid und die Festsetzung der Gebühren kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich:

Die Klage kann schriftlich erhoben werden. Die Anschrift lautet: Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster. Der Klage soll dieser Bescheid im Original oder in Kopie beigelegt werden.

2. Auf elektronischem Weg:

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Klage vor Fristablauf eingeht oder vorgebracht wird.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gemäß § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) müssen sich die Beteiligten vor dem Oberverwaltungsgericht durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich aner-

kannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen unter den dort genannten Voraussetzungen vor dem Oberverwaltungsgericht als Bevollmächtigte zugelassen.

Hinweise:

- Durch das Zweite Gesetz zum Bürokratieabbau in NRW (Bürokratieabbaugesetz II) ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren in NRW weitestgehend abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten steht es Ihnen frei, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage ausgeräumt werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.
- **Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (www.ovg.nrw.de)**
- Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat eine Anfechtungsklage gegen die Festsetzung der Gebühren keine aufschiebende Wirkung, so dass der festgesetzte Betrag auch im Falle der Klage innerhalb der angegebenen Frist zu zahlen ist.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw.de.

Rechtsbehelfsbelehrung für im Genehmigungsverfahren nicht beteiligte Dritte

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68, 70 VwGO innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Siegen-Wittgenstein, Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Dominik Weber

(878)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 257

346. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichnete Sparkassenurkunde der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Die Inhaber werden aufgefordert, ihre Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde. Konto-Nr. 31 412 497, Aufgebotsfrist vom 06.06.2024 bis 06.09.2024.

Bad Berleburg, 05.06.2024

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(70)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 258

**347. Kraftloserklärung
der Sparkasse Wittgenstein**

Durch Beschluss des Vorstandes werden die unten näher bezeichneten Sparurkunden gem. § 13 SpkVO für kraftlos erklärt.

Die entstandenen Kosten tragen die Antragssteller.

Kontonummer: 41 240 862

Tatbestand und Entscheidungsgründe

Die Antragsteller haben den Verlust der Sparurkunde und die Tatsachen, von denen ihre Berechtigung abhängt, glaubhaft gemacht.

Die Aufgebote sind durch Aushang in der Schalterhalle der Sparkasse Wittgenstein, sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg bekannt gemacht worden.

Rechte Dritter auf die Urkunden sind vor der Kraftloserklärung nicht angemeldet worden.

Bad Berleburg, 05.06.2024

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(97) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 259

348. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE62 4305 0001 0342 2896 67 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE62 4305 0001 0342 2896 67 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 23.09.2024, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

B 30/24

Bochum, 06.06.2024

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 259

**349. Kraftloserklärung
der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 318 534 062 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 06.06.2024

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 259

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Freiwillige Hilfgemeinschaft der Belegschaft der Firma Wippermann jr. GmbH“, eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 1149, ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich unter Angabe des Grundes und der Höhe ihres Anspruches bei der Gesellschaft zu melden.

Liquidatoren:

Michael Geitebrügge, Staplackstr. 12, 58091 Hagen,

Jörg Möller, Am Holderbusch 42, 58093 Hagen,

Erika Hense, Cuno Str. 102, 58093 Hagen,

Hans Irschei, In der Welle 71, 58091 Hagen.

(54)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Romano Drom Hagen e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 3141, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Lajos Gabor, Pelmkestr. 6, 58089 Hagen,

Milena Yolova, Loherstr. 150, 58256 Ennepetal,

Ana-Ionela Dumitrescu, Wehringhauser Str. 39, 58089 Hagen.

(41)

Hausaufgaben machen. Ein Wunsch, den wir Millionen Kindern erfüllen.

Aruna, ein Junge aus Sierra Leone, musste früher arbeiten.
Heute geht er in die Schule. Wie er seinen Traum verwirklichen konnte,
erfahren Sie unter: brot-fuer-die-welt.de/hausaufgaben

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH · Tel. 0 29 31/52 19-12 · Fax 0 29 31/52 19-612 · amtsblatt@fwbecker.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: www.fwbecker.de/amtsblatt/